

Amt der Stmk. Landesregierung
Landesamtsdirektion
Hofgasse 15
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 18. September 2015

iws/absenger

Stellungnahme - Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz 2015
GZ: LAD-237702/2015-11

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark nimmt zum Entwurf eines Gesetzes mit dem der Rettungsdienst in der Steiermark geregelt werden soll (Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz 2015 - StRDG 2015) wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die WKO Steiermark unterstützt grundsätzlich die Ziele des gegenständlichen Gesetzesentwurfes nach Sicherstellung der Kostendeckung, Aufrechterhaltung der Qualität der Erbringung der Rettungsdienstleistungen auf einem einheitlichen Niveau sowie die Verbesserung der strategischen und operativen Lenkungsmöglichkeiten. Aus unserer Sicht bestehen jedoch ernsthafte Bedenken, dass der vorliegende Entwurf zu einer de facto Monopolisierung bei den Rettungsorganisationen führen wird. Konkret bevorzugen einzelne Bestimmungen des Gesetzesentwurfes augenscheinlich das Rote Kreuz derart, dass andere Marktteilnehmer Gefahr laufen gänzlich verdrängt zu werden. Damit würden in der Steiermark - bei einer ohnehin angespannten Arbeitsmarktsituation - bis zu 600 Arbeitsplätze aufs Spiel gesetzt werden.

Im Detail

Zu § 1 StRDG - Allgemeine Bestimmungen

Die Tatsache, dass zukünftig allein das Land Steiermark als Vertragspartner mit den anerkannten Organisationen des Rettungsdienstes auftreten soll wird von unserer Seite kritisch gesehen. Speziell vor dem Hintergrund der Kompetenzverteilung wonach die Vollziehung des allgemeinen, örtlichen Rettungswesens gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 7 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt. Die geplante Regelung halten wir aus diesem Grund für verfassungsrechtlich bedenklich. Soweit uns bekannt ist, werden daher in den anderen Bundesländern - wie bisher auch in der Steiermark - die Verträge betreffend das örtliche Rettungswesen ausschließlich von den Gemeinden abgeschlossen.

Zudem sollte berücksichtigt werden, dass die Gemeinden durch den „Rettungseuro“ den Rettungsdienst finanzieren und ihnen daher auch ein entsprechendes Mitspracherecht eingeräumt werden sollte.

Zu § 2 StRDG - Begriffsbestimmungen

Positiv zu bewerten ist, dass in den Erläuterungen klar eine Abgrenzung zwischen den drei Einsatzarten (Notarzt-, Rettungs- und Sanitätseinsätze) nach dem Rettungsdienstgesetz sowie Transporten, die auf privatrechtlicher Basis nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz abgewickelt werden, getroffen wird. Demnach unterliegen Transporte von Personen, die für die Durchführung des Transports keine Betreuung benötigen und die von nur einer Person als Fahrzeuglenker durchgeführt werden können (z.B. ambulante Kontrolluntersuchungen, Dialysefahrten, Fahrten zu ambulanten Strahlen- und Chemotherapien) nicht dem gegenständlichen Rettungsdienstgesetz. Diese Fahrten unterliegen dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und werden vom Taxi- bzw. Mietwagengewerbe abgedeckt.

Wie in den Erläuterungen richtig festgehalten wird, darf der Rettungsdienst nicht zum Ersatz der zumutbaren Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel und Leistungen des freien Marktes führen. Die klare Trennung des Rettungsdienstes von der gewerblichen Personenbeförderung hilft den Gemeinden und dem Land Steiermark Kosten zu sparen. Die Aussage wonach die Konkurrenzierung von Gewerbetreibenden durch (über die Sozialversicherung beauftragte) Rettungsdienste in diesem Bereich abgestellt werden soll, wird von uns voll unterstützt.

Zu § 4 StRDG - Anerkennung einer Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes

Liest man die Erläuterungen zu dieser Bestimmung, so muss man davon ausgehen, dass mit diesem geplanten Entwurf nur mehr eine Rettungsdienstorganisation pro Bezirk zugelassen werden kann.

„... es in jedem politischen Bezirk nur eine anerkannte, vertraglich gebundene und damit verantwortliche Rettungsdienstorganisation geben kann ...“

Eine Situation, wie derzeit im Bezirk Deutschlandsberg, in dem zwei anerkannte Rettungsorganisationen flächendeckend tätig sind (Grünes Kreuz Steiermark, Rotes Kreuz Steiermark) wäre damit ausgeschlossen. Wie bereits erwähnt, lehnen wir Monopolisierungsbestrebungen strikt ab. Auch im Rettungsdienst führt Konkurrenz nachweislich zu einer Qualitätsverbesserung und zwingt die Organisationen dazu ihre Mittel möglichst effizient einzusetzen.

Insgesamt gehen wir jedoch nach wie vor davon aus, dass der Landesgesetzgeber auch in Zukunft an der Möglichkeit der Anerkennung mehrerer Rettungsdienstbetreiber in einem Bezirk festhält. In diesem Zusammenhang gilt es aus unserer Sicht daher im Gesetzestext und in den Erläuterungen die entsprechenden Änderungen bzw. Klarstellungen vorzunehmen.

Weiters sehen wir die Anforderungen für die Anerkennung als Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes in § 4 Abs. 2 Z 5 StRDG als diskriminierend gegenüber einzelnen bestehenden Rettungsdienstorganisationen an. Der Umstand, dass in dieser Bestimmung darauf abgestellt

wird die überwiegende Anzahl der MitarbeiterInnen freiwillig und ehrenamtlich in den Dienstbetrieb einzubinden, wird als überschießend abgelehnt. Die bestehende Regelung in § 3 Abs. 2 Z 5 Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz halten wir für ausreichend.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor